

Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.

Mitglied der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.

Anerkannter Verband nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz

Verband zum Schutz der Gewässer und der Natur

Verband zur Förderung des Castingsports



Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. • Gausheimer Straße 11A • 55437 Ockenheim

Merkblatt zur Hälterung geangelter Fische im Setzkescher

A) Gesetzliche Grundlagen

"Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. **Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.**" (§ 1 Tierschutzgesetz)

"Zum Hältern von Fischen dürfen Setzkescher nur verwendet werden, wenn sie aus Textilien hergestellt und entsprechend geräumig sind. In Gewässern mit Schiffsverkehr ist das Hältern nur dann zugelassen, wenn das Wohlbefinden der gehälterten Fische nicht erheblich beeinträchtigt wird." (§ 26 Landesfischereiordnung in der Fassung vom 1. März 2001)

B) Empfehlungen für die Praxis:

- Bei fortwährendem Schiffsverkehr - einschließlich Freizeit- und Ausflugsschiffverkehr - und zu erwartendem starken Wellenschlag mit Schwell- und Sogwirkung **sollte grundsätzlich** auf die Verwendung des Setzkeschers verzichtet werden.
- Die Notwendigkeit, d.h. der im § 1 Tierschutzgesetz geforderte "**vernünftige Grund**", muß zur Anwendung des Setzkeschers gegeben sein (Außentemperatur/ Schutz vor Verderb eines hochwertigen Nahrungsmittels/ Umsetzen der geangelter Fische in ein anderes Gewässer).
- Die Dauer der Hälterung sollte vier Stunden nicht überschreiten und darf nicht länger als notwendig sein.
- Die Länge des Setzkeschers soll mindestens 3 – 4 m betragen, der Ringdurchmesser mindestens 40 cm. Auf 2 - 2,5 m Länge soll der Setzkescher ausgestreckt und untergetaucht im Wasser **liegen**, wobei die **Ringe aufgerichtet** sein müssen.
- Abdunkelung (Schatten) wirkt sich günstig auf das Wohlbefinden der gehälterten Fische aus.
- In einem strömenden Gewässer wird der Setzkescher -wenn möglich- parallel zum Ufer gelegt, damit sich die Fische in die Strömung stellen können.
- Fried- und Raubfische dürfen nicht gemeinsam gehältert werden !

C) Negativbeispiele, die Konflikte bringen

- Der Setzkescher **hängt** senkrecht von einer drei Meter hohen Ufermauer herunter und der Netzboden ist gerade noch 20 cm mit Wasser bedeckt !
- Außentemperatur 8°C und man hat nur drei Stunden Zeit zum Angeln. Wo ist hier der vernünftige Grund zur Hälterung ?
- Der Setzkescher hat die empfohlene Größe, liegt auch fast waagrecht im Wasser, nur die Stabilisierungsringe liegen um und die Fische zappeln im nicht aufgestellten Netzkörper !
- Der Setzkescher hat einen Durchmesser von 40 cm und liegt auf einer Länge von 1 m aufgespannt und untergetaucht im Wasser. Darin befinden sich jedoch 10 kg Weißfische!